

Gestaltungsmöglichkeiten eines

**Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten
und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

(Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG)

einschließlich eines

**Stammgesetzes zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener
Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten**

(Sorgfaltspflichtengesetz - SorgfaltspflichtenG)

**Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten
und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

(Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG)

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz - SorgfaltspflichtenG)
- Artikel 2 Änderung des HGB
- Artikel 3 Änderung des GWB
- Artikel 4 Änderung der GewO
- Artikel 5 Änderungen des WRegG
- Artikel 6 Inkrafttreten

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener
Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten**

(Sorgfaltspflichtengesetz - SorgfaltspflichtenG)

Artikel 1	Gesetz zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz - SorgfaltspflichtenG)	4
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften		4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Anwendungsbereich	4
§ 3	Begriffsbestimmungen	4
2. Abschnitt: Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht		6
§ 4	Sorgfaltspflicht	6
§ 5	Risikoanalyse	6
§ 6	Präventionsmaßnahmen	7
§ 7	Abhilfemaßnahmen	7
§ 8	Compliance-Beauftragter	8
§ 9	Beschwerdemechanismus	8
§ 10	Hinweisgeberschutz	9
§ 11	Dokumentation und Berichtspflicht	10
3. Abschnitt: Durchsetzung und Sanktionen		10
§ 12	Anordnungen im Einzelfall	10
§ 13	Bußgeldvorschriften	11
§ 14	Strafvorschriften	12
§ 15	Zivilrechtliche Haftung, Eingriffsnorm	12
§ 16	Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge	12
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		13
§ 17	Verordnungsermächtigung	13
§ 18	Zuständigkeiten	14
Anhang – Katalog der international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen im Sinne von § 3 Nummer 1		14
Artikel 2	Änderung des HGB	16
Artikel 3	Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	16
Artikel 4	Änderung der Gewerbeordnung	16
Artikel 5	Änderungen des WRegG	17
Artikel 6	Inkrafttreten	17

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, den Schutz der international anerkannten Menschenrechte und der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten sicherzustellen. ²Der Schutz erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im individuellen Interesse der Menschen, die in globalen Wertschöpfungsketten tätig oder von deren Auswirkungen in sonstiger Weise unmittelbar betroffen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle

1. Großunternehmen und
2. sonstige Unternehmen, die selbst oder durch beherrschte Unternehmen
 - a) in einem Hochrisikosektor oder
 - b) in Konflikt- und Hochrisikogebietentätig sind

mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in Deutschland.

²Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kleinunternehmen.

(2) Die Pflichten aus diesem Gesetz erstrecken sich auch auf die Geschäftstätigkeit im Ausland.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff

1. international anerkannte Menschenrechte: die Menschenrechte, die sich aus den im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Abkommen ergeben;
2. Wertschöpfungskette: die den gesamten Lebenszyklus eines Produktes oder einer Dienstleistung umfassende Wertschöpfung, d.h. alle Stadien, einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer des Produktes, des Bauwerkes oder der Dienstleistung, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zur Entsorgung;
3. Großunternehmen: ein Unternehmen, das allein oder auf konsolidierter Basis

- zusammen mit den von ihm beherrschten oder es beherrschenden Unternehmen die Größenmerkmale einer „großen Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB entsprechend erfüllt;
4. Kleinunternehmen: ein Unternehmen, das auf konsolidierter Basis zusammen mit den von ihm beherrschten oder es beherrschenden Unternehmen die Größenmerkmale einer „kleinen Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Absatz 1 HGB entsprechend erfüllt;
 5. beherrschtes Unternehmen: ein Tochterunternehmen, auf das das Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss i.S.v. § 290 Absatz 2 HGB ausüben kann;
 6. Hochrisikosektoren: Folgende Sektoren gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2¹:
 - a. ABSCHNITT A — LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI;
 - b. ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN;
 - c. Aus dem ABSCHNITT C — VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN:
 - i. Abteilung 10: Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln;
 - ii. Abteilung 13: Herstellung von Textilien;
 - iii. Abteilung 14: Herstellung von Bekleidung;
 - iv. Abteilung 15: Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen;
 - v. Abteilung 26: Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen;
 - d. ABSCHNITT D — ENERGIEVERSORGUNG.
 7. Konflikt- und Hochrisikogebiete: Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, z. B. gescheiterte Staaten, und in denen weit verbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden;
 8. grundlegende Anforderungen des Umweltschutzes: Anforderungen,
 - a. die sich aus den am Erfolgort anwendbaren Vorschriften zum Schutz der Umweltmedien Luft, Wasser, Boden, des Klimas, der Bio-Diversität und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben,

¹ VO (EG) Nr. 1893/2006 vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1–39.

- b. die sich aus internationalen Abkommen ergeben, die für die Bundesrepublik verbindlich sind und
 - c. die sich aus dem internationalen Stand der Technik ergeben.
9. Umweltschädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung der Umweltmedien Luft, Wasser, Boden, des Klimas, der Bio-Diversität und der natürlichen Lebensgrundlagen oder ihrer Funktionen;
10. Verletzung: eine Verletzung von Menschenrechten oder eine nicht nur unerhebliche Verletzung grundlegender Anforderungen des Umweltschutzes oder Umweltschädigung;
11. strategische Unternehmensentscheidungen: insbesondere die Aufnahme einer neuen oder die grundlegende Erweiterung, Änderung oder der Rückzug aus einer bestehenden Geschäftstätigkeit.

2. Abschnitt: Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht

§ 4 Sorgfaltspflicht

- (1) Jedes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist zur Beachtung der besonderen Sorgfalt nach Maßgabe der §§ 5 bis 11 verpflichtet.
- (2) Gegenstand der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist der Schutz der international anerkannten Menschenrechte (§ 3 Nummer 1).
- (3) Gegenstand der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht sind die Einhaltung grundlegender Anforderungen des Umweltschutzes (§ 3 Nummer 8) und die Vermeidung von Umweltschädigungen (§ 3 Nummer 9).

§ 5 Risikoanalyse

- (1) Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ist eine Risikoanalyse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 durchzuführen.
- (2) ¹Im Rahmen der Risikoanalyse ist in angemessener Weise zu ermitteln, zu bewerten und, falls erforderlich, zu priorisieren, welche Risiken bestehen, dass das Unternehmen zu Verletzungen (§ 3 Nummer 10) beiträgt. ²Die Angemessenheit richtet sich nach den länder- und sektorspezifischen Risiken, der typischerweise zu erwartenden Schwere und Wahrscheinlichkeit möglicher Verletzungen, der Unmittelbarkeit des Verursachungsbeitrages sowie der Größe des Unternehmens und dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Einfluss des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher.
- (3) ¹Werden dem Unternehmen aufgrund der Risikoanalyse oder in sonstiger Weise

Anhaltspunkte für Risiken bekannt, dass das Unternehmen zu einer Verletzung (§ 3 Nummer 10) beiträgt, hat es anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls die identifizierten spezifischen Risiken angemessen vertieft zu analysieren; die Betroffenen sind hierbei in der Regel miteinzubeziehen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ein Beitrag des Unternehmens zu einer Verletzung (§ 3 Nummer 10) kann auch darin liegen, dass

1. Dritte, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette und staatliche Stellen, oder

2. Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens

infolge der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu einer Verletzung rechtswidrig beitragen.

(5) ¹Die Risikoanalyse ist, soweit dazu Anlass besteht, in angemessener Weise fortlaufend zu aktualisieren. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Sie ist zudem jährlich anlassunabhängig umfassend zu wiederholen. ⁴Darüber hinaus ist die Risikoanalyse vor jeder strategischen Unternehmensentscheidung (§ 3 Nummer 11) durchzuführen. ⁵In diesem Fall erstreckt sich die Risikoanalyse auf die mit der geplanten Entscheidung verbundenen Risiken.

§ 6 Präventionsmaßnahmen

(1) Stellt das Unternehmen ein Risiko fest, zu Verletzungen (§ 3 Nummer 10) beizutragen, so hat es angemessene Präventionsmaßnahmen in der Geschäftspolitik zu verankern, in die Geschäftsabläufe zu integrieren und ihre Wirksamkeit zu evaluieren und zu überwachen.

(2) ¹Insbesondere ist in der Regel bei Vertragsanbahnung, Vertragsverhandlung und Vertragsschluss hinsichtlich strategischer Unternehmensentscheidungen durch angemessene Vereinbarungen auf die Vermeidung von Verletzungen hinzuwirken. ²Zu den angemessenen Präventionsmaßnahmen zählt es in der Regel auch, eine menschenrechts- und umweltbezogene Geschäfts- und Wertschöpfungskettenpolitik festzulegen und diese gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 7 Abhilfemaßnahmen

¹Stellt das Unternehmen fest, dass eine Verletzung (§ 3 Nummer 10), zu der es beiträgt, bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, so ergreift es unverzüglich angemessene Maßnahmen, um diese zu verhindern oder abzumildern. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 8 Compliance-Beauftragter

(1) Die Geschäftsleitung muss einen Betriebsbeauftragten bestellen, der die Einhaltung der Sorgfaltspflicht überwacht (Compliance-Beauftragter).

(2) ¹Der Compliance-Beauftragte ist schriftlich zu bestellen. ²Die ihm obliegenden Aufgaben sind genau zu bezeichnen. ³Bestellung und Abberufung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. ⁴Der Betreiber darf zum Compliance-Beauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Der Compliance-Beauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet und berichtet ihr unmittelbar. ²Er muss unmittelbaren Zugang zum zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung haben. ³Die Geschäftsleitung hat ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel (Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und sonstige Mittel) zur Verfügung zu stellen, Befugnisse einzuräumen und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen. ⁴Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können.

(4) Vor strategischen Unternehmensentscheidungen (§ 3 Nummer 11) ist die Stellungnahme des Compliance-Beauftragten rechtzeitig einzuholen.

(5) ¹Der Compliance-Beauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. ²Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Compliance-Beauftragten ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die das Unternehmen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigten. ³Die Erfüllung der Aufgaben als Compliance-Beauftragter stellt keine solche Tatsache dar. ⁴Der besondere Kündigungsschutz gilt auch nach der Abberufung des Compliance-Beauftragten für die Dauer eines Jahres.

§ 9 Beschwerdemechanismus

(1) ¹Das Unternehmen muss einen wirksamen unternehmensinternen Beschwerdemechanismus einrichten oder sich an einem wirksamen nicht-staatlichen Beschwerdemechanismus einer Multistakeholderinitiative beteiligen. ²Für Aufbau und Betrieb des internen Beschwerdemechanismus oder die Beteiligung an dem externen Beschwerdemechanismus ist der Compliance-Beauftragte (§ 8) verantwortlich.

(2) ¹Der Beschwerdemechanismus verfügt über eine schriftlich fixierte Verfahrensordnung, die insbesondere angemessene Fristen für die Verfahrensschritte und Entscheidungen enthält.

²In der Regel ist mindestens ein Arbeitnehmervertreter am Verfahren zu beteiligen.

(3) ¹Der Beschwerdemechanismus steht jeder Person offen, die geltend macht, dass sie selbst, ein anderer oder die Umwelt von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens direkt oder indirekt, insbesondere in der Wertschöpfungskette des Unternehmens, negativ betroffen ist.

²Soweit aufgrund eines entsprechenden länderspezifischen Risikos (§ 5 Absatz 2 Satz 2) mit Beschwerden aus bestimmten Sprachräumen zu rechnen ist, soll bei der Ausgestaltung des Beschwerdemechanismus etwaigen Sprachbarrieren soweit wie möglich Rechnung getragen werden; in der Regel ist dazu zumindest auch Englisch als Verfahrenssprache vorzusehen.

³Die Verfahrensordnung ist für jedermann einsehbar und wird auf der Internetpräsenz des Unternehmens veröffentlicht, soweit eine solche unterhalten wird. ⁴Soweit bestimmte Gruppen besonderen Verletzungsrisiken ausgesetzt sind, sollen diese aktiv über den Beschwerdemechanismus und die Verfahrensordnung informiert werden.

(4) Soweit der Betroffene schwerwiegende Verletzungen geltend macht, soll sichergestellt werden, dass er über die erforderliche Unterstützung durch einen Beistand und Zugang zu erforderlichen Informationen verfügt.

(5) ¹Der Beschwerdemechanismus muss so eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf die Verfahrensunterlagen verwehrt wird. ²Es ist zu gewährleisten, dass Beschwerdeführer wegen der Beschwerde weder bestraft noch sonst benachteiligt werden.

(6) Soweit nach dem anwendbaren Recht die Verjährung von Ansprüchen durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens nicht bereits kraft Gesetzes gehemmt ist, muss das Unternehmen für die Dauer des Verfahrens bis zu seinem Abschluss einen wirksamen Verjährungsverzicht erklären.

(7) ¹Beschwerden werden systematisch ausgewertet und fließen in die Risikoanalyse ein. ²Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus und die Zufriedenheit der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis werden regelmäßig evaluiert. ³Die Verfahrensordnung wird angepasst, soweit das Ergebnis der Evaluation dazu Anlass gibt.

§ 10 Hinweisgeberschutz

(1) ¹Das Unternehmen muss ein geeignetes System zur Entgegennahme und Dokumentation von Hinweisen bezüglich der mangelnden Einhaltung der Sorgfaltspflicht und eingetretenen oder drohenden Verletzungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 einrichten. ²Für Aufbau und Betrieb des Systems ist der Compliance-Beauftragte (§ 8) verantwortlich.

(2) ¹Der Meldekanal muss den eigenen Beschäftigten sowie Beschäftigten und Betroffenen in der Wertschöpfungskette und sonstigen Dritten offen stehen. ²Soweit aufgrund eines entsprechenden länderspezifischen Risikos (§ 5 Absatz 2 Satz 2) mit Hinweisen aus

bestimmten Sprachräumen zu rechnen ist, soll bei der Ausgestaltung des Meldekanals etwaigen Sprachbarrieren soweit wie möglich Rechnung getragen werden; in der Regel ist dazu zumindest auch ein englischsprachiger Meldekanal erforderlich.

(3) ¹Hinweisen ist unverzüglich nachzugehen. ²Erweist sich der Hinweis als zutreffend, so sind unverzüglich geeignete und angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen. ³Erfolgt die Meldung nicht anonym, so ist gegenüber dem Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten Rückmeldung zu ergriffenen Folgemaßnahmen zu geben.

(4) ¹Der Meldekanal muss so eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf diese Kanäle verwehrt wird. ²Ein Hinweisgeber, der bei dem Unternehmen beschäftigt ist, darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden. ³Folgemaßnahmen bei Hinweisen von nicht beim Unternehmen beschäftigten Hinweisgebern müssen soweit wie möglich sicherstellen, dass dem Hinweisgeber keine Nachteile entstehen.

(5) Ein bei dem Unternehmen beschäftigter Hinweisgeber darf auch nicht benachteiligt werden, wenn er anstelle des internen Meldekanals die zuständigen Behörden informiert und aus seiner Sicht vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass die Information richtig war.

(6) ¹Hinweise werden systematisch ausgewertet und fließen in die Risikoanalyse ein. ²Die Wirksamkeit des Meldesystems wird regelmäßig evaluiert. ³Das Meldesystem wird angepasst, soweit das Ergebnis der Evaluation dazu Anlass gibt.

§ 11 Dokumentation und Berichtspflicht

(1) ¹Die Einhaltung der Pflichten aus §§ 4 bis 10 ist – auch zur Beweissicherung im Interesse der von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen – wahrheitsgemäß zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(2) ¹Über die Einhaltung der Pflichten nach §§ 4 bis 10 ist öffentlich zu berichten. ²Sofern das Unternehmen der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung nach § 289 Absatz 3 HGB unterliegt, kann der Bericht nach Satz 1 in diesem Rahmen erfolgen. ³Sofern das Unternehmen über eine Internetpräsenz verfügt, ist der Bericht dort zu veröffentlichen.

3. Abschnitt: Durchsetzung und Sanktionen

§ 12 Anordnungen im Einzelfall, Betretensrechte und weitere Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

(2) ¹Die zuständigen Behörden und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ²Die zuständigen Behörden und die von ihnen beauftragten Personen können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere Herausgabe der Dokumentation nach § 11 Absatz 1, verlangen. ³Die verpflichteten Unternehmen haben jeweils Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden sowie die zuständigen Behörden zu unterstützen. ⁴Die verpflichteten Unternehmen und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ⁵Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ⁶Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 2 keine Risikoanalyse durchführt,
2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 keine vertiefte, einzelfallbezogene Risikoanalyse vornimmt,
3. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3 die Risikoanalyse im vorgegebenen Turnus nicht umfassend wiederholt,
4. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 4 die Risikoanalyse vor einer strategischen Unternehmensentscheidung nicht durchführt,
5. entgegen § 8 Absatz 1 keinen Compliance-Beauftragten bestellt,
6. entgegen § 9 Absatz 1 keinen Beschwerdemechanismus einrichtet,
7. entgegen § 10 Absatz 1 keinen Hinweisgeber-Meldekanal einrichtet,
8. entgegen § 11 Absatz 1 die Einhaltung der Pflichten nach § 5 bis 10 nicht dokumentiert oder die Dokumentation nicht für mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
9. entgegen § 11 Absatz 2 nicht über die Einhaltung der §§ 4 bis 10 öffentlich berichtet.
10. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Hs. 2 die Dokumentation nach § 11 Absatz 1 auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder vorlegen kann.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 6 bewusst keine Präventionsmaßnahmen ergreift, obwohl er ein Risiko positiv festgestellt hat,
2. entgegen § 7 bewusst keine Abhilfemaßnahmen ergreift, obwohl er eine Verletzung positiv festgestellt hat.

(3) ¹Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. ²Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünf Million Euro geahndet werden.

§ 14 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Compliance-Beauftragter (§ 8 Absatz 1) entgegen § 11 Absatz 1 bewusst falsche Angaben in der Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflicht macht.

(2) ¹Wer im Fall des Absatz 1 durch die Tat

1. eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht oder
2. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes bringt,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. ²Ebenso wird bestraft, wer als Compliance-Beauftragter oder Geschäftsführer im Fall des § 13 Absatz 2 durch die Tat eine in Satz 1 genannte Folge verursacht.

(3) ¹Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatz 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht. ²Ebenso wird bestraft, wer als Compliance-Beauftragter oder Geschäftsführer im Fall des § 13 Absatz 2 durch die Tat eine in Satz 1 genannte Folge verursacht.

§ 15 Zivilrechtliche Haftung, Eingriffsnorm

Im Rahmen außervertraglicher Haftungsansprüche regeln die Pflichten aus §§ 4 bis 10 die zu beachtenden Sorgfaltsanforderungen zwingend und ohne Rücksicht auf das nach internationalem Privatrecht für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht.

§ 16 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) ¹Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber oder Bewerberinnen

für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 13 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. ²Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.

(2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 13 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.

(3) ¹Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 13 an oder verlangen von Bewerbern oder Bewerberinnen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. ²Im Falle einer Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.

(4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 für den Bewerber oder die Bewerberin, der oder die den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber oder die Bewerberin zu hören.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Verordnungsermächtigung

¹Das Bundesministerium [*Zuständigkeit ist noch zu klären*] wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den im zweiten Abschnitt verankerten Pflichten zu regeln und zu diesem Zweck insbesondere Vorschriften zu erlassen über

1. sektorübergreifende und -spezifische Mindestanforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflicht (§§ 4 bis 7), einschließlich der Pflicht die Risikoanalyse auf bestimmte Wertschöpfungsstufen zu erstrecken,
2. Mindestanforderungen an die Person des Compliance-Beauftragten (§ 8), insbesondere seine Fachkunde und Zuverlässigkeit,

3. Mindestanforderungen an den Beschwerdemechanismus (§ 9),
4. Mindestanforderungen an den Hinweisgeberschutz (§ 10),
5. Mindestanforderungen an Art und Umfang der Dokumentation (§ 11 Absatz 1),
6. Mindestanforderungen an Art und Umfang der öffentlichen Berichterstattung (§ 11 Absatz 2).

²Bei der Festlegung von Mindestanforderungen darf das Bundesministerium nicht hinter internationalen Standards zurückbleiben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden, sofern die Länder keine abweichende Zuständigkeit festlegen.

(2) ¹Die nach Absatz 1 zuständigen Landesbehörden werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt. ²Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrags insbesondere länder-, sektor- und wertschöpfungsstufenspezifische Verletzungsrisiken in globalen Wertschöpfungsketten. ³Sie unterstützt die nach Absatz 1 zuständigen Landesbehörden bei der Entwicklung und Durchführung eines risikobasierten Überwachungskonzepts. ⁴Sie unterstützt und berät die nach Absatz 1 zuständigen Landesbehörden auf deren Ersuchen auch hinsichtlich Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Amtshilfe; die Maßgaben der §§ 4 ff. VwVfG sowie anwendbarer entsprechender Vorschriften des Landesrechts bleiben unberührt.

(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über Einhaltung und Vollzug dieses Gesetzes.

Anhang – Katalog der international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen im Sinne von § 3 Nummer 1

Menschenrechte im Sinne dieses Gesetzes sind die international anerkannten Menschenrechte, die sich aus den folgenden Abkommen in der durch das jeweilige Zustimmungsgesetz bekannt gemachten Fassung ergeben:

1. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1533) und dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl 1992 II, 390);
2. dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom

19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1569);
3. dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndÜbereink vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135);
4. dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122);
5. dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640);
6. dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441);
7. dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23);
8. dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97);
9. dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201);
10. dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290);
11. dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (BGBl. 1969 II S. 961);
12. dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II S. 647);
13. dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246);
14. dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354) und dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die

- Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222);
15. dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419);
16. dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 (BGBl. 2009 II S. 932).

Artikel 2

Änderung des HGB

In § 289c Absatz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht nach dem zweiten Abschnitt des Sorgfaltspflichtengesetzes“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 124 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ die Wörter „§ 15 des Sorgfaltspflichtengesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

(1) In § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ein Komma und die Wörter „nach § 14 des Sorgfaltspflichtengesetzes“ eingefügt.

(2) In § 150 a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Mindestlohngesetzes“ die Wörter „§ 14 des Sorgfaltspflichtengesetzes“ eingefügt.

(3) In § 150 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 23 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 14 des Sorgfaltspflichtengesetzes“ eingefügt.

Artikel 5

Änderungen des WRegG

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) nach §§ 13 und 14 des Sorgfaltspflichtengesetzes vom ... (BGBl. ...)“.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Der erste, zweite und vierte Abschnitt des SorgfaltspflichtenG (Artikel 1) und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der dritte Abschnitt des SorgfaltspflichtenG (Artikel 1) sowie Artikel 3 bis 5 dieses Gesetzes treten am [...] in Kraft.